

§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend "Kunden" genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- (2) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, spätestens aber, wenn wir mit der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware beginnen. Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der Bestellung und unserer Auftragsbestätigung.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Wir haben das Recht, in unserer Auftragsbestätigung, Spezifikationen, Mengen, Termine und Fristen den tatsächlichen Möglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht, die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner für den Kunden zumutbar ist und wenn vernünftigerweise mit der Zustimmung zur Änderung gerechnet werden kann.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen, sofern er dadurch bedingte Kosten- und Terminüberschreitungen akzeptiert. In jedem Fall gilt eine Änderung des Vorhabens erst und nur dann als vereinbart, wenn hierüber eine schriftliche Änderungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (6) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeiten und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, von uns beauftragten Dienstleistern übermitteln. Hierzu verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Stand: 12.2023 Seite 1 von 7



§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang und verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Versandkosten und Warenwertversicherungen sind nicht im Preis enthalten.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgabe für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Geschäftskonto. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Die ausstehenden Beträge sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt. Wir sind außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist mit Ausnahme von Zurückbehaltungsrechten des Kunden nach § 8 Nr. 5 nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, oder kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises aus vorangegangenen Bestellungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Aus der berechtigten Leistungsverweigerung kann der Kunde keine Rechte herleiten. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Rahmen- und Abrufverträge

- (1) Bei Rahmen- und Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Auftraggeber zur Abnahme der dem Rahmen- und Abrufauftrag zu Grunde liegenden Gesamtmenge. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen- und Abrufauftrages innerhalb von zwölf Monaten abzurufen.
- (3) Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen sind wir berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk Düsseldorf. Für den Inhalt und den Umfang unserer Liefer- und Leistungspflicht ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Vereinbarung von Lieferzeiten erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt und alle Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt werden. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

Stand: 12.2023 Seite 2 von 7



- (2) Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn sie dem Kunden zumutbar sind und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Über Liefererschwerungen werden wir den Kunden umgehend informieren. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Verzuges ist die Verzugsentschädigung des Kunden sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist für jede vollendete Woche des Verzugs auf je 0,5 %, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung begrenzt. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann uns ferner in Textform eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss. Nach ihrem erfolglosen Ablauf ist er berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz statt der Leistung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Teillieferungen und Teilleistungen.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung und die Versandart nach unserem Ermessen und auf Rechnung des Kunden.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- (3) Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an von uns gelieferter Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln und zu unseren Gunsten gegen die üblichen Risiken (Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl) zu versichern.

Stand: 12.2023 Seite 3 von 7



- (2) Bis zur vollständigen Zahlung ist der Kunde stets verpflichtet, uns auf Anfrage umfassende Auskunft über die Ware zu erteilen. Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die gelieferte Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (wie zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Ware durch Dritte gepfändet oder in anderer Form verwertet werden soll, die Ware beschädigt oder vernichtet wird, die Ware abhandenkommt oder ihren Besitzer wechselt oder sich die inländische Geschäftsanschrift des Kunden oder der Standort der Ware ändert.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir sofern das Gesetz dies erfordert, gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag oder/und zur Rücknahme und Verwertung der Ware berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe auf seine Kosten verpflichtet.
- (5) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich und auf seine Kosten schriftlich zu benachrichtigen und hinsichtlich unserer Intervention zum Schutz unserer Rechte mitzuwirken. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn ein Insolvenzantrag in Bezug auf sein Vermögen gestellt wird. Der Kunde haftet neben dem Dritten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO.
- (6) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Ware zu verlangen.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sobald unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung untergeht, überträgt uns der Kunde anteilsmäßig Miteigentum.
- (8) Der Kunde tritt uns hiermit alle aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte und einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus der Aufnahme in Kontokorrentverhältnisse zur Sicherheit auch für alle anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung zu widerrufen sowie die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 8 Sachmängel, Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die

Stand: 12.2023 Seite 4 von 7



gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel und anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden.

- (2) Alle diejenigen Teile oder Leistungen die einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (3) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (4) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (5) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- (6) Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Kunde oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Stand: 12.2023 Seite 5 von 7



- (9) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
- (10) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in Nr. 9 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- (11) Grundsätzlich übernehmen wir keine Gewähr für die Eignung des Liefergegenstandes zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich zugesichert.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (1) Der Kunde steht dafür ein, dass sämtliche Aufträge und die daraus resultierenden Produkte frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch Herstellung und Lieferung des Produktes Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter weder in Deutschland noch im Land des vereinbarten Ablieferungsortes und soweit dem Kunden bekannt des beabsichtigten Verwendungslandes nicht verletzt werden.
- (2) Mit der Annahme der Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Kunde, die HM-PROFI GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund möglicher Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Produktionsauftrag freizustellen. Freistellung bedeutet, dass der Kunde die HM-PROFI GmbH & Co. KG alle Kosten und Aufwendungen erstattet, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen. Dazu gehören insbesondere jedoch nicht nur Anwalts- und Gerichtskosten, Recherchekosten, Schadensersatz- und Erstattungsansprüche des Dritten.

§ 10 Anwendbares Recht, Sprache und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Anwendung US-amerikanischer Rechtsvorschriften wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, unabhängig vom Ort der Übergabe der Ware.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird ist die Vertragssprache Deutsch. Existiert neben der Auftragsbestätigung in Deutscher Sprache eine Fassung in der Sprache des Kunden oder anderer Fremdsprache, ist für die Vertragsauslegung alleine die Deutsche Fassung maßgeblich. Existiert nur eine Auftragsbestätigung in Fremdsprache, ist deren in die Deutsche Sprache übersetzter Wortlaut für die Auslegung maßgeblich.

Stand: 12.2023 Seite 6 von 7



§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten oder die Lieferbedingungen Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Lieferbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Stand: 12.2023 Seite 7 von 7